

**Stellungnahme zur Vernehmlassung:  
Rahmenkonzept zur sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz**

**Wie beurteilen Sie die Eignung des Rahmenkonzeptes zur Umsetzung?**

Wir begrüßen es, dass die Neugestaltung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs (NFA) genutzt wird, um ein Rahmenkonzept zur sonderpädagogischen Förderung zu erstellen und dieses gleichzeitig, im Sinne einer Gesamtschau, in den Rahmen der Volksschule zu integrieren.

Wir bedauern es, dass dabei Integration im Sinne eines Schlagwortes benützt und gegen Separation ausgespielt wird. Dies umso mehr, als auch in diesem Rahmenkonzept zu neuen Separationsformen eingeladen wird (Sonder- oder Time-out Klassen). Es bleibt auch unerwähnt, dass im Kanton Luzern fast gleichzeitig eine dem Integrationsgedanken gegenläufige Umstrukturierung der Sekundarstufe I im Gange ist, bei welcher eine Differenzierung in neu 4, statt wie bis anhin 3 Niveaus erfolgt.

Integration erfordert eine Haltung, welche von der Gesellschaft, zum Beispiel in der Berufswelt und nicht bloss innerhalb des Schulrahmens praktiziert wird. In diesem Sinne muss das Rahmenkonzept den Berufsbildungsbereich mit einbeziehen.

Die Umsetzung des Rahmenkonzeptes erfordert auf alle Fälle zusätzliche finanzielle Ressourcen, sofern man den Kindern mit einer Behinderung gerecht werden will. Wir befürchten, dass dem pädagogischen Integrationsgedanken ein primär ökonomisches Sparziel zugrunde liegt.

Die Umsetzung resp. Einführung eines Rahmenkonzeptes dieser Tragweite erfordert einen umfassenden Zeitrahmen. Sie hat mit viel Fingerspitzengefühl der Ausführenden und nicht überstürzt zu erfolgen. Lehrpersonen brauchen Zeit, um sich im Umgang mit Lernbehinderten zu profilieren.

Die Planung zur Umsetzung im Berufsbildungsbereich hat noch nicht einmal begonnen und die Integration Behinderter in der Arbeitswelt (besonders bei geistig und psychisch Behinderten) zeigt sich seit Jahren als kaum lösbare Aufgabe in unserer Gesellschaft.

Eine Umsetzung des Rahmenkonzeptes würde also **weitgehende Veränderungen im Bildungssystem und in der Gesellschaft** zur Folge haben, die u.E. nicht thematisiert sind.

**Zu Kapitel 2:**

**Sind Sie damit einverstanden, dass das sonderpädagogische Konzept die Integration aller Kinder und Jugendlicher in die Regelschule anstrebt, sofern sie dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen mit einer Behinderung dient?**

Der Begriff „Behinderung“ sollte unseres Erachtens differenzierter verwendet werden, indem man definiert, von welcher Art Behinderung gesprochen wird. Besonderer Beachtung bedürfen die geistig- und mehrfachbehinderten Kinder. Ihre Integration muss

in der heute leistungsbetonten Volksschule sorgfältig geprüft werden, damit sie überhaupt eine Chancengleichheit in ihrer Behandlung erfahren.

Soll die Regelschule die Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen praktizieren, ist sie mit entsprechenden Rahmenbedingungen auszustatten. Unter Rahmenbedingungen verstehen wir finanzielle sowie personelle Ressourcen, d.h. genügend HeilpädagogInnen, für die Förderung der Behinderten und die Unterstützung der Lehrpersonen. Zu den Rahmenbedingungen gehören auch genügend gesprochene Pensen und vor allem eine integrative Haltung der entsprechenden Schule. Wir hegen Zweifel, ob diese Rahmenbedingungen überall geschaffen werden können.

Zusätzlich stellt sich uns die Frage, wie viele Unterschiedlichkeiten eine Regelklasse erträgt. U.E. können nicht alle Kinder und Jugendlichen mit speziellen Bedürfnissen integriert werden, da es immer solche gibt, die für ihre Entwicklung eine geschützte Kleingruppe brauchen werden.

Bedeutet Chancengleichheit wirklich, dass alle die gleiche Schule besuchen? Wir stellen dies in Frage, da wir in der schulpsychologischen Arbeit immer wieder auf IF-Kinder stossen, die ihre Chance nicht erhalten.

Grundsätzlich fragen wir uns, ob eine Integration von Behinderten gelingen kann, wenn die Integration von Fremdsprachigen nicht besser gelingt (siehe Aussage, es seien zu viele Fremdsprachige in den Kleinklassen anzutreffen!)?

### **Zu Kapitel 3.2:**

#### **Sind Sie mit der Forderung nach wohnortnaher Schulung aller Kinder und Jugendlicher einverstanden?**

Grundsätzlich ja, denn diese Forderung beinhaltet die logische Konsequenz, dass das Kind in seinem Lebensumfeld bleiben und so lebensnotwendige Kontakte pflegen kann.

Die Forderung hat für uns dort Grenzen, wo die Kontaktfähigkeit erst durch eine gezielte therapeutisch-pädagogische Betreuung überhaupt entwickelt werden muss, das Kind durch seine Kontaktstörung in einer grossen Gruppe nicht bestehen kann und auf eine Sonderschulung angewiesen ist.

98 % aller Schüler werden schweizweit wohnortnah geschult, was in der Diskussion des Konzeptes vergessen geht. Das ist ein sehr grosser Prozentsatz und das Postulat erübrigt sich dadurch von selbst.

Nur 2 % aller Schüler besuchen eine Sonderschule. Wir fragen uns, ob das Konzept 100 % wohnortnahe Beschulung anstrebt, was u.E. nicht realistisch ist.

### **Zu Kap. 3.2:**

#### **Sind Sie damit einverstanden, dass das sonderpädagogische Angebot weitgehend dezentral ausgestaltet werden soll?**

Die Gefahr der dezentralen Ausgestaltung der sonderpädagogischen Angebote liegt darin, dass sie je nach Gemeinde und deren Finanzkraft unterschiedlich ausfallen kann. Die betonte Chancengleichheit im Rahmenkonzept wird dann in Frage gestellt,

wenn dezentrale Schulung der Sonderschüler auch bedeutet, dass Sonderschüler stärker vom Goodwill der Behörden in den Gemeinden abhängig sind. Im Zeitalter des Sparens ist darauf besonderes Augenmerk von Seiten einer kantonalen Kontrollstelle nötig.

Eine kantonale Kontrollstelle muss zusätzlich die bisherigen Aufgaben der IV übernehmen: Sie muss die Kriterien für eine Sonderschulung und die Sonderschulberechtigung definieren, sowie sich bemühen, mit den anderen Kantonen eine gemeinsame Sprache in Bezug auf die sonderpädagogischen Angebote zu finden.

Im Konzept wird vor allem auf die niederschweligen Angebote eingegangen. Die Fachleute vor Ort sollen einen Pensenpool erhalten. Es ist dementsprechend sinnvoll, wenn sie gemeinsam mit den Lehrpersonen und der Schulleitung entscheiden, welches Kind der besonderen Unterstützung bedarf.

**Es wird zuwenig auf die hochschweligen Angebote eingegangen.** Wir fänden es wichtig, dass die hochschweligen Angebote für Sonderschüler von Fachleuten aus den Heilpädagogischen Zentren angeboten und durchgeführt werden, damit das integrierte Sonderschulkind die wirklich adäquate Unterstützung erhält. Erweist es sich, dass die Integration nicht zum Wohle des Kindes verläuft, muss u.E. ein Rücknahme- oder Aufnahmeabkommen mit der Sonderschule bestehen.

Unsere Forderung: Die Integrationsdidaktik muss dringend wissenschaftlich begleitet werden, da wir immer wieder erfahren, dass hier grosse Lücken herrschen.

Zudem sollten die Heilpädagogischen Zentren stärker als beratende fachliche Kompetenzzentren wahrgenommen und konsultiert werden, wenn es um Integration von Sonderschülern geht. Sie kennen die verschiedenen Ausprägungen der Behinderungen und könnten die Schulen vor Ort in ihren Entscheidungsprozessen weitgehend beraten.

### **Zu Kap. 3.2:**

**Sind Sie damit einverstanden, dass die Verantwortung aller Kinder/Jugendlichen in administrativen Belangen immer bei der Schule der Wohngemeinde bleibt, auch wenn ein Teil der Kinder/Jugendlichen eine Schule/Institution extern besuchen?**

Dass die administrativen Belange bei der Schule der Wohngemeinde liegen, solange das Kind dort die Schulen besucht, erscheint uns logisch. Die administrativen Belange umfassen in diesem Sinne auch alle Entscheide, die vor dem Wechsel in die Sonderschule in Bezug auf Unterstützungsangebote geschehen.

Sobald das Kind jedoch an der Sonderschule ist, gehen logischerweise die administrativen Belange an diese Schule, da sonst das Prozedere viel zu kompliziert ist.

Wir sind klar der Meinung, dass die administrativen und fachlichen Kompetenzen am Durchführungsort angesiedelt sein müssen. Jede andere Lösung würde erheblichen zusätzlichen Aufwand ergeben und Konfliktpotential beinhalten.

### **Zu Kap. 3.4:**

#### **Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden, dass sich die Sonderschulen in Richtung Kompetenzzentren entwickeln?**

Wir meinen, dass die Sonderschulen in Zukunft eine dreifache Aufgabe wahrnehmen müssten:

1. Sie sollten jenen Kindern/Jugendlichen, die nicht integriert werden können, weiterhin eine fachliche Schulung in der Sonderschule anbieten.
2. Für hochschwellige Angebote, d.h. für die Förderung von integrierten Sonderschülern mit ausgeprägten besonderen Bedürfnissen sollten professionelle Abklärungen durch psychologische Fachpersonen erfolgen (vgl. dazu WASA I Studie, 2005)<sup>1</sup>.
3. Für niederschwellige Angebote sind die Schulen vor Ort und ihre Fachpersonen zuständig.
4. Die Zuständigkeiten und Schnittstellen zum SPD müssen geklärt werden. Es muss generell definiert werden, welche Kompetenzen dem Zentrum Sonderschule oder dem SPD zugeordnet werden. Es ist wichtig, dass die Bestimmung des Grenzbereichs „hochschwellig-niederschwellig“ klar im Zuständigkeitsbereich des Schulpsychologischen Dienstes liegt.
5. Die Kompetenzzentren bedürfen einer gewissen Grösse und der nötigen Infrastrukturen, um ihre offenen, flexiblen, heilpädagogischen Dienstleistungen erbringen zu können.

### **Zu Kap. 3.4:**

#### **Sind Sie einverstanden mit dem Vorschlag, dass die Kompetenzzentren (ehemals Sonderschulen) zusammen mit den Ausbildungsstätten die Funktionen der Aus- und Weiterbildung, sowie die Pflege und Weiterentwicklung des Fachwissens übernehmen?**

Kooperation bereichert Theorie- und Praxisbezug und hilft dadurch, das Fachwissen weiter zu entwickeln.

Auch bisher wurde über die Praktika der Studierenden zusammengearbeitet: Die Studierenden brachten die neuesten Wissens- und Forschungsbereiche ein, während die pädagogisch tätigen Fachpersonen den Studierenden Handlungswerkzeug aus der Praxis mit auf den Weg gaben. Hier liesse sich sicher noch bewusster Austausch betreiben und die Sonderschulen könnten ihre Türen für intensivere Forschung öffnen, damit z.B. auch qualitative Untersuchungen durchgeführt werden.

**Der Schulpsychologische Dienst muss als Zuweisungsstelle dringend in diese Funktion der Aus- und Weiterbildung einbezogen werden, denn durch die Einbindung des SPD wird das Knowhow aus der Diagnostik und Beratung nutzbar gemacht.**

### **Zu Kap. 4:**

#### **Sind Sie mit der Aufteilung in ambulante Förderangebote und in spezialisierte Schulangebote einverstanden?**

Die Aufteilung in ambulante Förderangebote und spezialisierte Schulangebote erscheint uns als eine logische Folge des Rahmenkonzeptes notwendig.

---

<sup>1</sup> Peter Walther-Müller u. Kurt Häfeli: WASA I: Das Wachstum des sonderpädagogischen Angebots im interkantonalen Vergleich, Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik Nr. 7-8, 2005

Unklar ist uns dabei, in welcher Form therapeutische Angebote in das Konzept eingebettet sind, deren Finanzierung nicht über das Budget der Bildung erfolgen wie: Physiotherapie, Ergotherapie und Psychotherapie. Wieweit können solche Angebote über Pools bereitgestellt und in die Förderplanung einbezogen werden?

Noch schwieriger beurteilen wir die Situation bezüglich der familienergänzenden Angebote, deren Bereitstellung je nach finanzieller Situation einer Gemeinde fraglich ist.

**Im Rahmenkonzept haben wir die Schulpsychologischen Dienste und deren Angebote nicht gefunden. Diese gehören u.E. als klar definierter Bestandteil in das Konzept.**

**Zu Kap.4.1.2:**

**Sind Sie einverstanden mit der Darstellung der Funktion und der Aufgaben der Integrativen Förderung?**

Wir würden eine klarere Auflistung der Aufgaben im Bereich Schulische Heilpädagogik begrüßen, da sie für den Entscheid, wer einen integrierten Sonderschüler zu betreuen hat, hilfreich wäre.

Das Rahmenkonzept könnte hier noch einen Schritt weitergehen und die sonderpädagogischen Aufgaben z.B. die Kompetenzbereiche einer Schulischen Heilpädagogin genauer definieren. Das schützt die SHP auch vor Missbräuchen ihres Angebots und sie weiss somit auch genauer, welche Unterstützungsformen gefordert sind. Heute trifft man zum Nachteil wirklich Lernbehinderter häufig zu grosse Schülergruppen an, da die Lehrpersonen der IF-Lehrperson zu verschiedene Schüler in die Gruppe vermitteln.

Es sollte definiert werden, dass die integrative Förderung den Lernbehinderten, Verhaltensbehinderten und Kindern mit Teilleistungsstörungen vorbehalten ist.

**Zu Kap. 4.2.1:**

**Sind Sie mit der Ausgestaltung der besonderen Klassenformen in der Regelschule einverstanden?**

Besondere Klassen lassen viel Spielraum zu und können auch Sonderschülern ein alternatives Angebot zur Sonderschule anbieten.

Mit der Einführung der Basisstufe, welche wir als wünschenswert begrüßen, wird eine gute Voraussetzung für das Gelingen der Schullaufbahn geschaffen. In der Basisstufe ist die Einführungsstufe, die eine wertvolle Form der besonderen Klasse darstellt, enthalten.

Das Konzept sieht die Abschaffung der Kleinklassen B vor. Wir hingegen meinen, dass sie im Konzept erhalten bleiben sollte. Sie bietet oft den nötigen Schonraum für Lernbehinderte und leicht geistig behinderte Kinder, die dadurch auch wohnortnah geschult werden können. **Da nach 6 Primarschuljahren mit den neuen Oberstufenkonzepten wieder eine reine Separation stattfindet, sehen wir nicht ein, warum diese auf Primarschulstufe zum Wohle des Kindes nicht sein darf.**

Das Konzept enthält andererseits eine Ausweitung von Kleinklassen C. Das bedeutet, dass mit Verhaltensauffälligen separierend statt integrierend umgegangen wer-

den soll. Wir sind überzeugt, dass das Problem der Verhaltensauffälligkeiten in den meisten Fällen integriert und vernetzt mit einem sozialpädagogischen und familienergänzenden Angebot gelöst werden kann. Alle Bestrebungen, das sozialpädagogische und familienergänzende Angebot von der Schule zu trennen, erachten wir als grundsätzlich falsch.

Bemerkung zur Aussage, dass die Fremdsprachigen in den Kleinklassen übervertreten sind: Das trifft nicht überall zu. Wenn dem so ist, haben wir festgestellt, dass es sich häufig um Kinder aus Familiennachzug oder Kriegswirren waren, welche die Schule nicht in der 1. Klasse beginnen konnten, sondern altershalber weiter oben eingeschult wurden. Die grossen Lücken ermöglichten ihnen oft in keiner Art und Weise, der Regelklasse zu folgen. Wir erachten den Wechsel in diesen Fällen nicht immer als negativ, besonders dann, wenn der Schüler in der Kleinklasse in seinem Tempo und seinen Möglichkeiten entsprechend die Lücken aufarbeiten konnte. So gesehen war die Kleinklasse oft die ehrlichere, echte Chance.

#### **Zu Kap. 4.2.1:**

#### **Wie beurteilen Sie das Nebeneinander von besonderen Klassen und integrativen Formen?**

Es ermöglicht den Gemeinden, ihren Ressourcen und ihren behinderten Kindern entsprechend verschiedene Klassenarten zu führen.

In unserer schulpsychologischen Arbeit haben wir immer wieder erfahren, dass sich sogenannte Grenzfälle in einer Klein- oder besonderen Klasse besser entwickeln konnten als in einer Regelklasse.

Sie zwingen Gemeinden nicht dazu, bisherige bewährte Klassenformen aufzugeben. Es ist logisch, dass kleine Gemeinden eher auf IF angewiesen sind, jedoch möchten wir hier betonen, dass das Angebot für besondere Klassen im Verbund u.E. nach wie vor ein sinnvolles Gefäss ist.

#### **Zu Kap. 4.2.2:**

#### **Sind Sie mit der Straffung des Sonderschulangebots einverstanden?**

Die Straffung kann erfolgen, wenn tatsächlich mehr Sonderschüler in den Regelschulen integriert werden. Wenn es dann den einzelnen bestehenden Sonderschulen in den Kantonen gelingt, ihren Leistungsauftrag zu erweitern, so dass sie ein breites Spektrum abdecken können, braucht es evt. nicht mehr alle bisherigen Sonderschulen.

Sprachheilschulen: Es erstaunt, dass unisono die Stimmung herrscht, diese aufzulösen. Oft ist die Sprachheilschule ein Erfolgsindikator in unserer kommunikativen Gesellschaft, vor allem, wenn die Primärursache der Kommunikationsstörung ein schweres Sprachgebrechen ist. Oft ist die echte Chance für eine funktionierende Schullaufbahn die Einschulung in der Sprachheilschule, ergänzt mit intensiver Sprachtherapie und dem späteren Wechsel in die Regelschule.

Die Schliessung der Sprachheilschulen darf keinesfalls eine Sparübung werden, denn die Schullaufbahn schwer sprachbehinderter Kinder könnte die Gemeinden teuer zu stehen kommen, wenn keine geeignete Entwicklung der Kinder besteht.

Sollten die Sprachheilschulen wirklich aufgelöst werden, muss dafür gesorgt werden, dass die Logopädischen Therapiestellen in den Gemeinden entsprechend ausgebaut werden.

Wir verweisen auf zwei einschlägige Artikel zum Thema:

1. Haerberlin, U.: Wehret der wirtschaftspolitischen Perversion schulischer Integration, VHN 67 (1998) 4, 313 - 318.
2. Hartmann, E.: Soziale Schwierigkeiten von sprachentwicklungsgestörten Kindern in VHN (2002) 2

#### **Zu Kap. 4.3:**

#### **Wie beurteilen Sie den Vorschlag für das sonderpädagogische Angebot in der Regelschule?**

Integrative Förderung wird an den Regelschulen wie bereits praktiziert. Ein breiteres sonderpädagogisches Angebot wird sicher entsprechend mehr Schnittstellen mit sich bringen. Es müsste noch überprüft werden, ob der damit verbundene Mehraufwand dann auch mit dem erwünschten „Ertrag“ übereinstimmt. Jedenfalls wird eine Optimierung der Koordination der verschiedenen Förderangebote notwendig sein. Zudem sollten durch die primäre Nutzung der niederschweligen Angebote das Auslösen von Ressourcen oder zu treffende Massnahmen nicht unnötig lange hinausgeschoben werden. Die Erfahrung zeigt, dass anstelle einer diagnostischen Abklärung oft zuerst verschiedenste Förderprogramme initiiert werden, die aber nicht den gewünschten Effekt erzielen. Zudem werden die fachlichen Empfehlungen der SchulpsychologInnen nicht selten auch aus Spargründen nicht umgesetzt: Niederschwelligere Angebote sind für die Gemeinden oft günstiger als hochschwellige. Wer garantiert hier die Chancengleichheit bzw. –gerechtigkeit? Unseres Erachtens ist die kantonale Aufgabe hier klar gegeben.

#### **Zu Kap.5.1:**

#### **Wie beurteilen Sie das Modell der unscharfen und trennscharfen Indikation und die damit zusammenhängenden Zuweisungsprozesse?**

Wir stimmen damit überein, dass der Schulpsychologische Dienst eine aussenstehende, unabhängige Stelle sein soll und unterstützen die Nennung seiner entsprechenden Aufgaben. Die bisher an vielen Orten übliche Unterstellung des SPD unter Schul- und Schuldienstleitungen erscheint uns in diesem Zusammenhang umso problematischer. Sie bewirkt eine missbräuchliche Zweckpsychologie. Wir erachten daher eine kantonale Organisation der SPD als unumgänglich. Der SPD kann nur als kantonale Institution sowohl den schulrechtlichen als auch den Status der Sonderschulung **unabhängig** bestimmen und abklären. Als kantonale Fachstelle wird er in diesen Fragen ernst genommen und sein verbindlicher Entscheid wird besser akzeptiert.

Die Unterteilung in unscharfe und trennscharfe Indikation ist uns aus unserer Tätigkeit vertraut. Es stört uns, dass die Argumentation in der Studie nur auf quantitativen Untersuchungen beruht. Unseres Erachtens sagen Zahlen zu wenig über wirkungsvolle Sonderschulung aus, v.a. wenn der Anstieg von Sonderschülern überbetont ist. U.E. müssten Forschungsprojekte lanciert werden, die **qualitative** Untersuchungen über sonderpädagogische Begleitungen in der Regelklasse und in der Sonderschule

machen. Zudem müssen die Ursachen in der gesellschaftlichen Entwicklung mitdiskutiert werden.

Eine Unterteilung in niederschwellig und hochschwellig ist die logische Folge. Es kann jedoch die Gefahr von Aufschiebung der Unterstützungsangebote oder von zu vielen Fachpersonen für das gleiche Kind bestehen.

Doch auch bei diesen Unterteilungen werden die Probleme rund um die Grenzfälle nicht gelöst sein. Diese erfordern Flexibilität in ihren Definitionen.

Ein einheitliches Instrumentarium zur Bestimmung der Indikation kann den Prozess erleichtern. U. E. eignet sich jedoch das genannte ICF- Instrumentarium nicht für die Zuweisungsdiagnostik. Als solches ist es zu systemisch, komplex und umfassend und dient eher der Förderplanung. Ein Instrumentarium sollte **den Bedarf** einer Schülerin/ eines Schülers ausweisen können.

#### **Zu Kapitel 5.4:**

**Wie beurteilen Sie das Modell der niederschwelligen und hochschwelligen Angebote hinsichtlich:**

**1) der Verantwortung für die Ressourcenzuteilung?**

**2) der Zuständigkeiten für die Finanzierung (Aufteilung Gemeinde/Kanton)?**

**3) Umsetzbarkeit in den Schulen**

**4) der (sonder-)pädagogischen Relevanz**

1) Fachleute vor Ort (z.B. Lehrpersonen für integrative Förderung) müssen gestärkt und als Fachleute in ihrer Meinung respektiert werden. Eine klare Ressourcenzuteilung kann dies fördern.

Es ist sinnvoll, wenn bei niederschwelligen Angeboten die Art und Menge der Unterstützung pro Kind durch die Fachleute vor Ort bestimmt werden kann. Sie haben einen direkten Umgang mit dem Kind. Definierte Pools für niederschwellige Angebote ermöglichen diese Bestimmung.

Dazu müssten die Gemeindeschulen klare Konzepte erstellen, die der Kanton unterstützt.

2) Die Gemeinden können die finanziellen Ressourcen für die niederschwelligen Angebote definieren, wenn sie auf ihre Fachpersonen und auf fachliche Empfehlungen hören. Die lokale Regelung darf nicht nach Gutdünken geschehen.

Dass der Kanton die Finanzierung der hochschwelligen Angebote an die Hand nimmt, ist wünschenswert, damit jeder/jede Behinderte unabhängig von der Finanzkraft der Gemeinde die nötige Förderung erhält.

Somit muss der Kanton die Finanzierung der sonderpädagogischen Angebote sowie die Diagnostik durch den Schulpsychologischen Dienst als wichtige Aufgabe übernehmen. Die WASA-Studie (siehe S. 4) zeigte klar auf, dass der Schulpsychologische Dienst die professionellste und unabhängigste diagnostische Arbeit leistet und somit für die Ressourcenzuteilung eine wichtige Fachstelle ist.

Es darf nicht sein, dass Schüler mit gleichen Behinderungsbildern in verschiedenen Gemeinden mehr und weniger Unterstützungsangebote nützen können. Das Rahmenkonzept betont klar, dass die Kantone für die Finanzierung eines ausreichenden sonderpädagogischen Angebots besorgt sind. Über den Begriff „ausreichend“ sollte es im Konzept klarere Angaben haben. Der Solidaritätsgedanke sollte in den Kantonen und Gemeinden wieder gestärkt werden. Die Kosten dürfen unseres Erachtens



nicht an die Person gebunden werden, sondern müssen solidarisch getragen werden.

Wir schätzen den Hinweis, dass der Kanton nicht nur die Finanzierung steuern muss, sondern er muss zusätzlich die Anerkennung von Institutionen und Fachpersonen (Schulpsychologische Dienste) als Aufgabe übernehmen.

3) Mit ausgebildetem Fachpersonal sollte die Umsetzung machbar werden. Es ist zu vermeiden, dass die zur Verfügung gestellten Poolstunden zu stark mit verschiedensten Schülern aufgefüllt werden. Wie bereits erwähnt, müssen klare Kriterien für die Indikation von integrativer Förderung definiert werden.

Zur Indikation und für eine kantonale Steuerung eignet sich das ICF – wie bereits in 5.1 erwähnt - nicht (siehe auch: Lienhard Peter, Abgottspon Daniel, Integras Tagung 2004). Es muss ein anderes Instrumentarium gefunden werden.

Für die Indikation nimmt wiederum der Schulpsychologische Dienst eine wichtige Funktion ein.

4) Die Klärung der Indikation und entsprechender Instrumente wird wichtiger Bestandteil zukünftiger Arbeit. Wir erachten es als wichtig, in diese Arbeit die Schulpsychologischen Dienste einzuschalten, da sie über das Wissen im Bereich Diagnostik verfügen und viel Erfahrung im Bereich Sonderschulzuweisung haben.

### **Schlussfrage: Deckt das Rahmenkonzept alle Punkte einer sonderpädagogischen Förderung ab oder fehlen wesentliche Punkte?**

Uns fehlt eine differenzierte Betrachtung der Gründe für eine Zunahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Die Schule produziert nicht einfach mehr Sonderschüler, sondern die Einflüsse sind vielfältig: gesellschaftliche, erzieherische, familiäre (andere Umwelten im Aufwachsen der Kinder), kulturelle (Multikulturalität und Herkunftunterschiede) und viele mehr. Das Konzept könnte dadurch auch zum Aufruf an die Politiker werden.

Die Früherziehung in einen Zusammenhang mit familienergänzender Betreuung zu setzen, scheint uns nun doch etwas gesucht. Familienergänzende Betreuungsformen umfassen die Betreuung der Kinder während der Abwesenheit oder Berufstätigkeit der Eltern. Früherziehung arbeitet mit der Anwesenheit der Eltern: sie versucht die Entwicklung des Kindes über direkte pädagogische und fördernde Anweisung der Eltern zu beeinflussen. Wir erachten eine falsche Verknüpfung der beiden Begriffe zum Zeitpunkt einer heiklen politischen Diskussion als nicht hilfreich.

U.E. würdigt das Rahmenkonzept die bisherigen Leistungen im Bereich der Sonderpädagogik zu wenig und stellt z.B. systemisches Denken und Handeln als Paradigmenwechsel in den Vordergrund – so als wären diese Ansätze neu. Die neuen Paradigmen sind sowohl in psychologischen wie auch pädagogischen Tätigkeitsfeldern längst in Anwendung (z.B. GBF, Förderplanung, lösungsorientiertes Handeln usw.). Es ist schwer verständlich, dass im Zuge der Bildungsharmonisierung die laufenden Arbeiten der EDK (Standards) nicht abgewartet bzw. einbezogen werden.

Grundsätzlich bedauern wir es sehr, dass die Erarbeitung des Rahmenkonzepts ohne Einbezug der in der Praxis beteiligten Fachleute erfolgt ist.

Wir hoffen, dass mit dem Konzept eine fruchtbare Diskussion rund um die Themen „Behinderung“ und Integration in Gang gebracht wird.